

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1002/1-II/14/85(25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

50 GE/1985 FOR Dr. Klissenbauer

Datum: 12. SEP. 1985

Verteilt: 13. SEP. 1985

A Müller

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

HEUTE: 11. SEP. 1985

W i e n

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

25 Beilagen

5. September 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1002/1-II/14/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtungsverfahren
zur Zl. 23 0102/2-II/3/85
vom 4. Juli 1985

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An das

Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, folgendermaßen Stellung:

Zu § 21 Abs. 3 zweiter Satz:

Es scheint fraglich, ob diese in Aussicht genommene Sonderbestimmung zu den Verjährungsregelungen der Bundesabgabenordnung (BAO) überhaupt einen Anwendungsbereich hat. Stellt ein Abgabepflichtiger innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist den Antrag auf Familienbeihilfe und weist das Finanzamt diesen Antrag bescheidmäßig ab, so steht der Eintritt der Bemessungsverjährung einer Berufungs(vor)entscheidung gemäß § 209a Abs. 1 BAO nicht entgegen. Bringt der Abgabepflichtige nach einer formell rechtskräftigen Berufungsentscheidung durch die Finanzlandesdirektion Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ein und hebt der Gerichtshof die FLD-Entscheidung auf, so gilt obgenannte BAO-Regelung auch im fortgesetzten Berufungsverfahren.

In jenen Bereichen, in denen § 209a Abs. 1 BAO, der durch die Novelle 1980 eingefügt wurde, Anwendung findet, erscheint daher aus ho.

./.

- 2 -

Sicht die in Aussicht genommene Sonderregelung nicht notwendig. Übrigens wurde in der BAO-Novelle 1980 wegen § 209a Abs. 1 die bisherige Regelung des § 209 Abs. 2 lit. b (Hemmung der Verjährung, solange gem. § 281 Abs. 1 BAO die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist) als überflüssig gestrichen.

Zu § 24 Abs. 2 zweiter Halbsatz:

Der in dieser Bestimmung enthaltene Gutschriftstermin ist zu unbestimmt, da als "Abgabefälligkeitstermin" mit Ausnahme der im § 210 Abs. 3 BAO angeführten Tage jeder Tag eines Kalendervierteljahres in Betracht kommt. Im Hinblick auf das geltende Verfahren wird nachstehender Formulierungsvorschlag unterbreitet:

"... hat spätestens zum 10. des letzten Monats des Kalendervierteljahres zu erfolgen."

Das Wort "spätestens" würde die bisherige Vorgangsweise zulassen, wonach die FB-Gutschrift gemäß den Grundsätzen des § 213 Abs. 1 BAO (kontokorrentmäßige kumulative Verbuchung) bereits mit der Buchung (Vierteljahreseinweisung) und somit schon etwa drei Wochen vor der maßgeblichen Vierteljahresfälligkeit wirksam wird. Ein Abgehen von der Buchung der FB im Rahmen der Vierteljahreseinweisungen (gemeinsam mit Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) kommt aus Kostengründen (eigener Programm- lauf, erhebliche Programmänderungen, zusätzliche Lastschriftanzeigen) nicht in Frage. Die frühere Buchung mit einer Wirksamkeit am 10. des Folgemonats würde einen Wertstellungstag erfordern, der den Verrechnungs- grundprinzipien der BAO fremd ist.

Es wird ferner ersucht, im Abschnitt B der Erläuterungen zu Art.I Z. 8 den zweiten Satz des ersten Absatzes abzuändern, da nach der Terminolo- gie der BAO eine Gutschrift keine(n) Fälligkeit(stag) haben kann. Der Satz könnte lauten:

- 3 -

"Weiters bedarf es in diesen Fällen einer genaueren Festlegung, bis wann die Gutschrift auf dem Abgabekonto erfolgt sein muß."

5. September 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
